

## Lösungshinweise zu Praxisfragen

### Themenbereich 3: Bilanzierung immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

#### Frage 1

Ja    Nein

In 2018 wurde eine Individualsoftware (> 5.000 € - Erweiterung über den ursprünglichen Zustand hinaus) hergestellt und aktiviert, die zwei Jahre später modifiziert wird. Die Bearbeitung der Modifikation wird von eigenen Angestellten gemeinsam mit Mitarbeitern eines Softwareunternehmens vorgenommen, wobei die eigenen Angestellten nur zuarbeiten.

Wie sind die Aufwendungen des Jahres zu bewerten?

- a) Es besteht ein Aktivierungsgebot, da die in 2018 hergestellte Individualsoftware aktiviert wurde.
- b) Es besteht ein Aktivierungswahlrecht, da sowohl eigene Angestellte und auch fremde Personen eingebunden sind.
- c) Es handelt sich um einen neuen Vermögensgegenstand.
- d) Es besteht ein Aktivierungsverbot, für die Aufwendungen der eigenen Angestellten.

#### Lösungshinweise zu Frage 1

**zu a)** In 2018 wurde das Aktivierungswahlrecht ausgeübt. Die neuen Aufwendungen müssen einheitlich, also in Übereinstimmung mit 2018, bewertet werden.

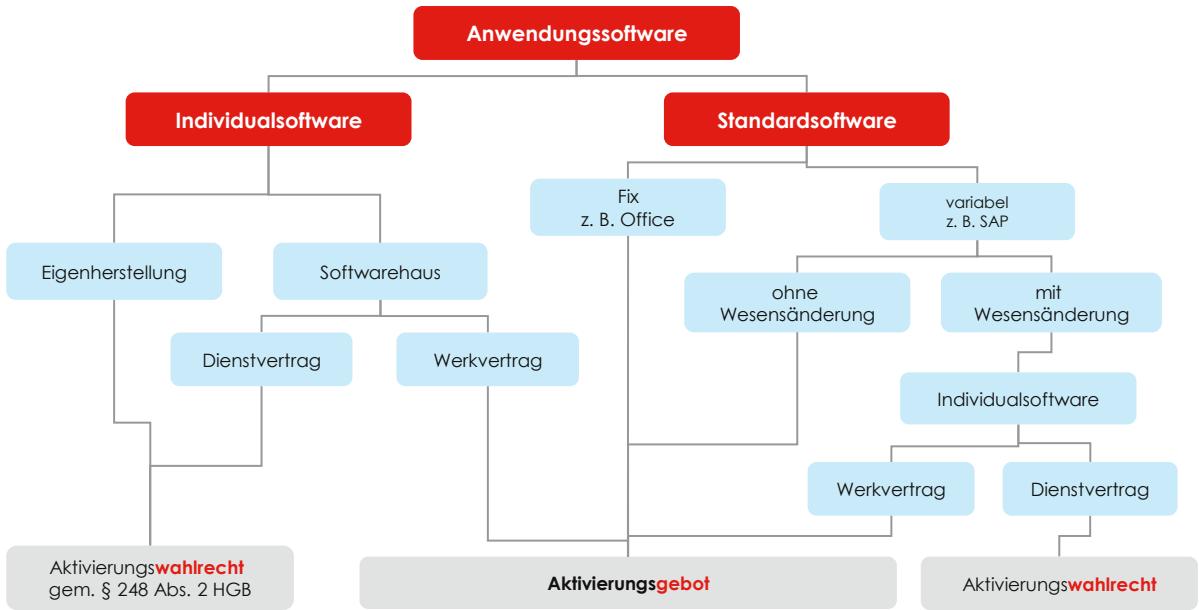
**zu b)** vgl. Antwort zu a), wer das Herstellungsrisiko trägt, ist irrelevant

**zu c)** Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Vermögensgegenstandes, nicht um die Entstehung eines Neuen.

**zu d)** Die eigenen Aufwendungen fallen nicht unter das Aktivierungsverbot von § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB.

**Modifikationsaufwendungen** (= Aufwendungen für eine Erweiterung über den ursprünglichen Zustand hinaus was zu einer wesentlichen Verbesserung führt)

Es gilt **Ansatzstetigkeit: die bilanzielle Behandlung der Aufwendungen für den Erwerb der ursprünglichen Software ist entscheidend** (Irrelevant ist nach Tz. 16 des IDW RS HFA 11 n. F., wer das Herstellungsrisiko trägt).

**Frage 2**

Ja      Nein

Wie sind die Aufwendungen des Jahres zu bewerten?

- a) Der Anlagespiegel wird bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften freiwillig aufgestellt.
- b) Zu jedem Posten des AV sind die in die Herstellungskosten einbezogenen FK-Zinsen, die im aktuellen Geschäftsjahr aktiviert wurden, anzugeben.
- c) Der Anlagespiegel kann Teil des Anhangs sein (Wahlrecht).
- d) Bei den Abschreibungen sind anzugeben,
  - die Abschreibungen zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres,
  - die Abschreibungen des Geschäftsjahrs sowie
  - die Änderungen der Abschreibungen durch Zu-, Abgänge und Umbuchungen.

**Lösungshinweise zu Frage 2**

**zu a)** Der Anlagespiegel ist verpflichtender Teil des Anhangs gem. § 284 Abs. 3 HGB, Erleichterungen gibt es gem. § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB nur für kleine Kapitalgesellschaften

**zu b)** Zu jedem Posten des AV sind in die Herstellungskosten einbezogene FK-Zinsen (Wahlrechtsausübung zur Aktivierung), die im aktuellen Geschäftsjahr aktiviert wurden, anzugeben (davon-Vermerke oder eigene Spalte)

**zu c)** Anlagespiegel ist verpflichtender Bestandteil des Anhangs § 284 Abs. 3 HGB:

**zu d)** zu Abschreibungen sind anzugeben (§ 284 Abs. 3 S. 3 HGB)

- Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres
- Abschreibungen des Geschäftsjahres
- Änderungen der Abschreibungen durch Zu-, Abgänge und Umbuchungen